



Kreisausschuss

FB Familie, Jugend und Soziales
Team Frühe Kindheit und Familie

Kindertagespflege im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Newsletter Nr. 1/2021



Liebe Kindertagespflegepersonen,

mit diesem Newsletter möchten wir die Möglichkeit nutzen, Ihnen auf diesem Wege regelmäßig die neuesten Informationen und rechtlichen Änderungen mitzuteilen. Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie weitere Themenvorschläge haben oder sich Fragen ergeben.

Ihr Team Frühe Kindheit und Familie
vom Landkreis Marburg-Biedenkopf

Das Team stellt sich vor – Ihre Ansprechpartnerinnen

Fachdienstleitung

Frau Sabine Otto 06421 405-1453 , OttoS@marburg-biedenkopf.de

Teamleitung

Frau Beate Brand-Becker 06421 405-1473, BrandB@marburg-biedenkopf.de

Kindertagespflege: Fachberatung und -aufsicht

Frau Karen Hainbach 06421 405-1539, HainbachK@marburg-biedenkopf.de

- Fachberatung und Fachaufsicht Kindertagespflege
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII (Zulassung zur Grundqualifizierung, Eignungsüberprüfung, Hausbesuche)
- Beratung rund um die Kindertagespflege (für Kindertagespflegepersonen und Eltern), telefonisch und persönlich
- Begleitung bestehender Kindertagespflegeverhältnisse
- Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen
- Prüfung Aufbauqualifizierungsnachweise
- Öffentlichkeitsarbeit und Akquise



Kindertagespflege: Abrechnung

Frau Nadine Liebelt 06421 405-1713, LiebeltN@marburg-biedenkopf.de

- Häufige Erstattung von angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträgen
- Erstattung Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW)
- Erfassung von Urlaubs- und Krankheitstagen
- Bearbeitung von Anträgen auf Förderung in Kindertagespflege (für Kinder die in Kindertagespflege aufgenommen werden) und Auszahlung des Entgelts an die Kindertagespflegepersonen
- Bearbeitung von Änderungsanträgen

Kindertagespflege: Abrechnung und Investitionsförderung

Frau Lisa Fuhrmann 06421 405-1489, FuhrmannL@marburg-biedenkopf.de

- Abwicklung der Investitionskostenprogramme
- Bearbeitung von Anträgen auf Förderung in Kindertagespflege (für Kinder die in Kindertagespflege aufgenommen werden) und Auszahlung des Entgelts an die Kindertagespflegepersonen
- Bearbeitung von Änderungsanträgen

Verwaltung

Frau Monika Jacob 06421 405-1274, JacobM@marburg-biedenkopf.de

- Quartalsabfragen im Bereich der Kindertagespflegepersonen

Kindertagesstätten: Fachberatung und -aufsicht Bereich West

Frau Corina Schneider 06421 405-1788, SchneiderCo@marburg-biedenkopf.de

Kindertagesstätten: Fachberatung und -aufsicht, Bereich Mitte

Frau Anja Schäfer 06421 405-1566, SchaeferA@marburg-biedenkopf.de

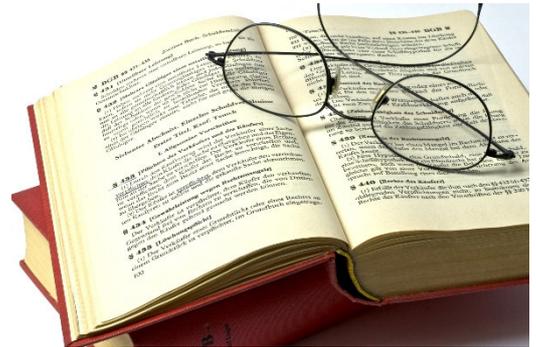
Kindertagesstätten: Fachberatung und -aufsicht, Bereich Ost

Frau Melanie Fischer 06421 405-1613, FischerM@marburg-biedenkopf.de

Reform des Sozialgesetzbuchs, Achtes Buch, SGB VIII): Änderungen im Bereich der Kindertagespflege

zusammengefasst von
Iris Vierheller, Rechtsanwältin, Juli 2021

Seit dem 10. Juni 2021 sind im Bereich der Kindertagespflege einige Änderungen des SGB VIII, die im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beschlossen wurden, in Kraft.



Neben der Anpassung von Begrifflichkeiten (der Begriff „Tagespflegeperson“ wurde durchgängig durch den Begriff „Kindertagespflegeperson“ ersetzt), betrifft dies im Bereich der Kindertagespflege insbesondere folgende Regelungen:

- **Einbeziehung der Kindertagespflege in den Schutzauftrag (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)**
Die Kindertagespflege ist nun ausdrücklich in den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII einbezogen. Die Einbeziehung von Kindertagespflegepersonen war bis dahin z. T. umstritten, da Kindertagespflegepersonen nicht zu den „Einrichtungen und Diensten“ i. S. d. § 8a Abs. 4 SGB VIII gehören.
Nun regelt § 8a Abs. 5 SGB VIII ausdrücklich, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen im Bereich der öffentlich geförderten Kindertagespflege erbringen, Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung abschließen müssen. Diese Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen.
- **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen bundesweit (§ 22 Abs. 1 SGB VIII)**
§ 22 Abs. 1 SGB VIII wurde dahingehend geändert, dass die Kindertagespflegetätigkeit in anderen geeigneten Räumen künftig bundesweit zulässig ist. D.h., es bedarf dazu keiner ausdrücklichen landesrechtlichen Regelung mehr.
Für Hessen hat diese Änderung im Grunde keine Auswirkungen, da Landesrecht diese Möglichkeit in § 29 Abs. 1 HKJGB bereits seit längerem vorsieht.
- **Vertragliche und pädagogische Zuordnung bei gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten (§ 22 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB VIII)**
Ähnlich verhält es sich mit der Regelung zur gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten. Hierzu enthält § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Vorgabe, dass bei gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten ist.
Laut Gesetzesbegründung zu § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wird mit der Zuordnung ein für die Kindertagespflege typisches Abgrenzungsmerkmal von Kindertageseinrichtungen festgelegt. Dadurch werde das besondere Profil der Kindertagespflege als personenbezogene Betreuungsform verdeutlicht und die individuelle Betreuung der Tageskinder gewährleistet. Im Gesetzesentwurf wird u. a. mit Hinweis auf die Rechtsprechung ausgeführt: *„Um Kindertagespflege handelt es sich dann, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Es ist nicht ausreichend, dass die Betreuung der Kinder durch eine konkrete Kindertagespflegeperson bloß im Vordergrund steht, denn dies entspräche dem Wesen der institutionellen Förderung, bei der eine Erzieherin bzw. ein Erzieher vorwiegend eine Gruppe betreut.“* (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 76)

In Hessen ist die Vorgabe zur vertraglichen und pädagogischen Zuordnung bei gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen bereits seit längerem in § 29 Abs. 7 HKJGB verankert.

Das Bundesgesetz enthält allerdings in § 22 Abs. 1 S. 3 SGB VIII eine Ausnahme für eine „gegenseitige kurzzeitige Vertretung“. Danach steht den Vorgaben zur Zuordnung eine „gegenseitige kurzzeitige Vertretung“ der Kindertagespflegepersonen aus einem „gewichtigen Grund“ nicht entgegen. 2

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28870, 21.04.2021, S. 104) ist eine Vertretung dann „kurzzeitig“, wenn sie maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit geleistet wird. Weiter wird ausgeführt, dass ein gewichtiger Grund nur anzunehmen ist, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht ausüben kann. Dies ist laut Gesetzesbegründung beispielsweise der Fall, wenn ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem ihr zugeordneten Kind vorliegt, wenn ein Arztbesuch genau in diesem Zeitraum unvermeidbar ist oder sich ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson ereignet hat (z. B. ihr Kind krankheitsbedingt aus der Schule abgeholt werden muss).

- **Erweiterung bzw. Konkretisierung der Grundsätze zur Förderung (§ 22 Abs. 2 SGB VIII)**

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sollen Tageseinrichtung und Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes nicht nur zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen, sondern auch zu einer (neu) „selbstbestimmten“ Persönlichkeit fördern. Sie sollen außerdem die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und (neu) „familiäre Pflege“ besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Konkretisiert wurde die Förderung zudem mit folgenden ergänzenden Vorgaben: „Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten und Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.“

In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 77) wird dazu ausgeführt, dass Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nur dann ihre volle Wirkung erzielen können, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten. Die angefügten Sätze unterstreichen laut Gesetzesbegründung, dass die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie anderer Leistungserbringer zur Erreichung der Förderziele von zentraler Bedeutung sind.

Bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderung sei zudem die Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern, vor allem mit dem Träger der Eingliederungshilfe, bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots erforderlich.

- **Erstattung von Aufwendungen zu einer „angemessenen“ Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Das Kriterium der Angemessenheit bezieht sich gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII nun ausdrücklich auch auf die Unfallversicherung. Da die Vorgabe der „angemessenen“ Unfallversicherung bisher fehlte, war z. T. umstritten, ob die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Nachweis von Unfallversicherungsbeiträgen die Angemessenheit der Unfallversicherung prüfen durften. Diese Frage stellte sich regelmäßig bei Höherversicherungen, die über die Pflicht- bzw. Mindestversicherungssumme hinausgingen.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 77) gelten Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung im Allgemeinen als angemessen. Da jedoch die dort bestehende Mindestversicherungssumme u. U. nicht ausreicht und eine freiwillige Höherversicherung sinn-

voll sein kann, soll dem Jugendhilfeträger insbesondere bei Wahl einer Höherversicherung ermöglicht werden, die Angemessenheit der gewählten Versicherung im Einzelfall zu prüfen. Dient die Höherversicherung dazu, den unfallbedingten Einnahmeausfall aus der Kindertagespflegetätigkeit zu kompensieren und den Lebensstandard der Kindertagespflegeperson insoweit abzusichern, dürfte die Versicherung laut Gesetzesbegründung angemessen sein. Liegt die gewählte Versicherungssumme dagegen deutlich über den Einnahmen aus der Kindertagespflege, dürfte die Versicherung nicht mehr angemessen sein. In diesem Fall wäre eine entsprechende Reduzierung der Erstattung denkbar.

- **Erweiterter Anspruch auf Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII**

Der Anspruch der Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege bezieht sich nun ausdrücklich auch auf Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/28870, 21.04.2021, S. 105) soll mit der Gesetzesänderung der Zielsetzung eines besseren Kinderschutzes Rechnung getragen werden.

- **Konkretere Vorgaben zum Umgang mit Daten des Führungszeugnisses (§ 72a Abs. 5 SGB VIII)**

Neben der Aufnahme des Straftatbestands des § 184j StGB (Straftat aus Gruppen) in den Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII wurden die datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 72a Abs. 5 SGB VIII klarer formuliert. Durch den Hinweis in § 43 Abs. 2 S. 4 SGB VIII auf § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII sind diese Regelungen auch im Bereich der Kindertagespflege zu beachten.

Gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen die Jugendhilfeträger von den Daten des (erweiterten) Führungszeugnisses nur folgende Daten erheben und speichern:

- den Umstand der Einsichtnahme in das Führungszeugnis,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die gespeicherten Daten dürfen zudem nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass für das Führungszeugnis war, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens 6 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/26107, 25.01.2021, S. 104) wird es im Unterschied zur bisherigen Regelung nunmehr möglich sein, die Tatsache der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis zu speichern, auch wenn diese Einsichtnahme nicht zum Ausschluss der Person, die das erweiterte Führungszeugnis betrifft, geführt hat.

- **Änderung der Zuständigkeit für die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 87 a SGB VIII)**

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Diese war bisher an den gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohnort) der Kindertagespflegeperson gekoppelt. Dies galt auch in Fällen, in denen sich die Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflegetätigkeit ausgeübt wurde, im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers befanden.

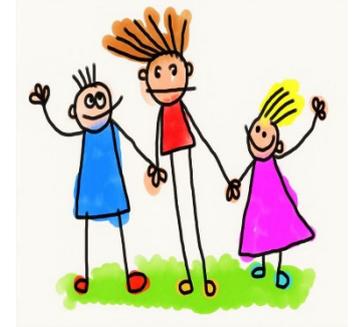
§ 87 a Abs. 1 SGB VIII sieht künftig die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers vor, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Bei der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers am gewöhnlichen Aufenthaltsort (Wohnort) der Kindertagespflegeperson bleibt es allerdings in Fällen, in denen die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendhilfeträger tätig ist (denkbar z. B. bei Kindertagespflegetätigkeit in anderen geeigneten Räumen im benachbarten Stadt- oder Kreisgebiet und zusätzlicher Randzeitenbetreuung im Privathaushalt der Kindertagespflegeperson).

Vertretungsprojekt

Da die Plätze zum gegenseitigen Vertreten der Kindertagespflegeperson nicht mehr ausgereicht haben, wurde ein neu entwickeltes Vertretungsmodell eingeführt. Dieses wurde in den Regionen Ostkreis (Ebsdorfergrund, Kirchhain, Amöneburg, Stadtallendorf, Neustadt) und Südkreis (Gladenbach, Lohra, Weimar, Fronhausen), in denen die größte Dichte an Tagespflegestellen und somit auch an Vertretungsbedarfen besteht, installiert. Mit der Tagespflegeperson, Frau Daniela Kreißl, wurde dazu eine Vereinbarung abgeschlossen.

Zentrales Merkmal des hierzu erarbeiteten Konzeptes ist, dass die Vertretungskraft zur Vorbereitung möglicher Vertretungssituationen regelmäßige Besuche in den Tagespflegestellen durchführt. Der damit erreichte Bindungsaufbau dient dazu, dass der kurzfristige Wechsel der Betreuungsperson im Vertretungsfall für Kinder und auch die Eltern möglichst reibungslos und belastungsarm gelingt.



Das Modell ermöglicht Vertretung in zwei Konstellationen:

- Wenn die Kindertagespflegepersonen in Räumlichkeiten betreuen, die weitestgehend abgetrennt sind vom privaten Wohnbereich, kann eine Vertretung dort stattfinden.
- Wenn die Kindertagespflegepersonen in ihren eigenen Wohnungen betreuen, ist eine Vertretung in den Räumlichkeiten der Vertretungskraft möglich. Diese befinden sich in Stadtallendorf. Voraussetzung ist, dass die Eltern ihre Kinder in die Vertretungsräume bringen. Diese Variante kommt für Tagespflegepersonen im Ostkreis in Frage.

Die Tagespflegestellen, die die o. g. Kriterien erfüllen und sich für das Vertretungsmodell bewerben konnten, wurden gezielt durch das Team Frühe Kindheit und Familie angeschrieben.

Das Modell ist zunächst bis Ende 2021 befristet und wird im Anschluss ausgewertet. Über eine Fortführung und Ausweitung wird danach entschieden.

Daher freuen wir uns, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen und Ihre Änderungs- und Ergänzungswünsche mitteilen!

Das Team Frühe Kindheit und Familie steht Ihnen auch weiterhin zur Klärung individueller Lösungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Online-Antrag auf Förderung in Kindertagespflege

Seit kurzem besteht die Möglichkeit für Eltern, den Antrag auf Förderung in Kindertagespflege direkt online über die Homepage des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu stellen. Sie finden den Antrag unter folgendem Link:

https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.LKMB.JuA.KiTa.TP&mode=cc&cc_key=Tagespflege

Impressum und Bildnachweis

FB Familie, Jugend und Soziales, FD Kinderbetreuung – Team Frühe Kindheit und Familie
Kontakt: Beate Brand-Becker, Tel. 06421 – 405-1473, BrandB@marburg-biedenkopf

Bildnachweis: Pixabay – Free-Photos